

1982

Ausgegeben zu Bonn am 30. Oktober 1982

Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
25. 10. 82	Gesetz zur Durchführung der Dritten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Verschmelzungsrichtlinie-Gesetz) 4121-1, 4121-2, 315-1, 4120-1, 7631-1, 4120-2, 4123-1, 302-2	1425
26. 10. 82	Verordnung über Konfitüren und einige ähnliche Erzeugnisse (Konfitürenverordnung – KonfV) neu: 2125-40-30; 2125-40-26, 2125-4-41, 2125-40-15, 2125-4-5	1434
26. 10. 82	Erste Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung 2125-40-18	1444
26. 10. 82	Erste Verordnung zur Änderung der Eruksäure-Verordnung 2125-40-10	1446
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1447
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1447

Gesetz zur Durchführung der Dritten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Verschmelzungsrichtlinie-Gesetz)

Vom 25. Oktober 1982

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836), wird wie folgt geändert:

1. In § 62 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „oder Zinsen“ gestrichen.
2. § 136 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. § 339 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. durch Übertragung des Vermögens einer Gesellschaft oder mehrerer Gesellschaften

(übertragende Gesellschaften) als Ganzes auf eine andere Gesellschaft (übernehmende Gesellschaft) gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft (Verschmelzung durch Aufnahme);“.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verschmelzung ist auch zulässig, wenn die übertragenden oder sich vereinigenden Gesellschaften aufgelöst sind und die Fortsetzung dieser Gesellschaften beschlossen werden könnte.“

4. § 340 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 340

Vorbereitung der Verschmelzung

(1) Die Vorstände der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften schließen einen Verschmelzungsvertrag oder stellen einen schriftlichen Entwurf auf.

(2) Der Vertrag oder dessen Entwurf muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Firma und den Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften;
2. die Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens jeder übertragenden Gesellschaft als Ganzes gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft;
3. das Umtauschverhältnis der Aktien und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung;
4. die Einzelheiten für die Übertragung der Aktien der übernehmenden Gesellschaft;
5. den Zeitpunkt, von dem an diese Aktien einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in bezug auf diesen Anspruch;
6. den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaften als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen gelten;
7. die Rechte, welche die übernehmende Gesellschaft einzelnen Aktionären sowie den Inhabern von Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genußscheinen gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen;
8. jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften oder einem Verschmelzungsprüfer gewährt wird.

§ 340 a

Verschmelzungsbericht

Die Vorstände jeder der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften haben einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem der Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf und insbesondere das Umtauschverhältnis der Aktien rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der Unternehmen ist hinzuweisen.

§ 340 b

Prüfung der Verschmelzung

(1) Der Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf ist für jede der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Verschmelzungsprüfer) zu prüfen.

(2) Die Verschmelzungsprüfer werden für jede der beteiligten Gesellschaften von deren Vorstand bestellt. Die Prüfung durch einen oder mehrere Prüfer für alle beteiligten Gesellschaften reicht aus, wenn diese Prüfer auf gemeinsamen Antrag der Vorstände durch das Gericht bestellt werden. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Für den Ersatz von Auslagen und für die Vergütung der vom Gericht bestellten Prüfer gilt § 163 Abs. 4.

(3) Die §§ 164, 165 über die Auswahl und das Auskunftsrecht der Abschlußprüfer gelten sinngemäß für die Verschmelzungsprüfer. Das Auskunftsrecht besteht gegenüber allen an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften.

(4) Die Verschmelzungsprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Der Prüfungsbericht kann auch gemeinsam erstattet werden. Er ist mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Aktien angemessen ist. Dabei ist anzugeben,

1. nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt worden ist;
2. aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist;
3. welches Umtauschverhältnis sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewendet worden sind, jeweils ergeben würde; zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses und der ihm zugrundeliegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Unternehmen aufgetreten sind.

In den Bericht nach Satz 1 brauchen Tatsachen nicht aufgenommen zu werden, deren Bekanntwerden geeignet ist, einer der beteiligten Gesellschaften oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

(5) Für die Verantwortlichkeit der Verschmelzungsprüfer, ihrer Gehilfen und der bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft gilt § 168 sinngemäß. Die Verantwortlichkeit besteht gegenüber den an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und deren Aktionären.

§ 340 c

Beschlüsse der Hauptversammlungen

(1) Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die Hauptversammlung jeder Gesellschaft ihm zustimmt.

(2) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(3) Sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, so bedarf der Beschluß der Hauptversammlung zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Aktionäre jeder Gattung. Über die Zustimmung haben die Aktionäre jeder Gattung einen Sonderbeschluß zu fassen. Für diesen gilt Absatz 2.

§ 340 d

Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung

(1) Der Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf ist vor der Einberufung der Hauptversammlung, die über die Zustimmung beschließen soll, zum Handelsregister einzureichen.

(2) Von der Einberufung der Hauptversammlung an, die über die Zustimmung zum Verschmelzungs-

vertrag beschließen soll, sind in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen

1. der Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf;
2. die Jahresabschlüsse und die Geschäftsberichte der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften für die letzten drei Geschäftsjahre;
3. falls sich der letzte Jahresabschluß auf ein Geschäftsjahr bezieht, das mehr als sechs Monate vor dem Abschluß des Verschmelzungsvertrags oder der Aufstellung des Entwurfs abgelaufen ist, eine Bilanz auf einen Stichtag, der nicht vor dem ersten Tag des dritten Monats liegt, welcher dem Abschluß oder der Aufstellung vorausgeht (Zwischenbilanz);
4. die Berichte der Vorstände der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften nach § 340 a;
5. die Prüfungsberichte nach § 340 b.

(3) Die Zwischenbilanz (Absatz 2 Nr. 3) ist nach den Vorschriften aufzustellen, die auf die letzte Jahresbilanz der Gesellschaft angewendet worden sind. Eine körperliche Bestandsaufnahme ist nicht erforderlich. Die Wertansätze der letzten Jahresbilanz dürfen übernommen werden. Dabei sind jedoch Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie wesentliche, aus den Büchern nicht ersichtliche Veränderungen der wirklichen Werte von Vermögensgegenständen bis zum Stichtag der Zwischenbilanz zu berücksichtigen.

(4) Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der in Absatz 2 bezeichneten Unterlagen zu erteilen.

(5) In der Hauptversammlung jeder Gesellschaft sind die in Absatz 2 bezeichneten Unterlagen auszulegen. Der Vorstand hat den Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf zu Beginn der Verhandlung mündlich zu erläutern. Der Niederschrift ist er als Anlage beizufügen.

(6) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung, die über die Verschmelzung beschließt, Auskunft auch über alle für die Verschmelzung wesentlichen Angelegenheiten der anderen beteiligten Gesellschaften zu geben.“

5. In § 341 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „können beide Teile“ durch die Worte „kann jeder Teil“ ersetzt.

6. § 344 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die übernehmende Gesellschaft darf zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital nicht erhöhen, soweit sie Aktien der übertragenden Gesellschaften besitzt. Gleiches gilt, soweit eine übertragende Gesellschaft eigene Aktien besitzt oder soweit eine übertragende Gesellschaft Aktien der übernehmenden Gesellschaft besitzt, auf die der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag nicht voll geleistet ist. Die übernehmende Gesellschaft kann von der Erhöhung des Grundkapitals absehen, soweit sie eigene Aktien besitzt oder so-

weit eine übertragende Gesellschaft Aktien der übernehmenden Gesellschaft besitzt, auf die der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag voll geleistet ist. Dem Besitz durch eine Gesellschaft steht der Besitz durch einen im eigenen Namen, jedoch für Rechnung dieser Gesellschaft handelnden Dritten gleich.“

7. § 345 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgenden Satz 2:

„Auch der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft ist berechtigt, die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaften anzumelden.“

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anmeldung zum Handelsregister des Sitzes jeder der übertragenden Gesellschaften ist ferner eine Bilanz dieser Gesellschaft beizufügen (Schlußbilanz).“

8. § 346 erhält folgende Fassung:

„§ 346

Eintragung der Verschmelzung

(1) Die Verschmelzung darf in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft erst eingetragen werden, nachdem sie im Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaften eingetragen worden ist. Wird zur Durchführung der Verschmelzung das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft erhöht, so darf die Verschmelzung nicht eingetragen werden, bevor die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals im Handelsregister eingetragen worden ist. Die Eintragung im Handelsregister des Sitzes jeder der übertragenden Gesellschaften ist mit dem Vermerk zu versehen, daß die Verschmelzung erst mit der Eintragung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird.

(2) Jede übertragende Gesellschaft hat einen Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktien und der baren Zuzahlungen zu bestellen. Die Verschmelzung darf erst eingetragen werden, wenn der Treuhänder dem Gericht angezeigt hat, daß er im Besitz der Aktien und der baren Zuzahlungen ist.

(3) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft geht das Vermögen der übertragenden Gesellschaften einschließlich der Verbindlichkeiten auf die übernehmende Gesellschaft über. Treffen dabei aus gegenseitigen Verträgen, die zur Zeit der Verschmelzung von keiner Seite vollständig erfüllt sind, Abnahme-, Lieferungs- oder ähnliche Verpflichtungen zusammen, die miteinander unvereinbar sind oder die beide zu erfüllen eine schwere Unbilligkeit für die übernehmende Gesellschaft bedeuten würde, so bestimmt sich der Umfang der Verpflichtungen nach Billigkeit unter Würdigung der vertraglichen Rechte aller Beteiligten.

(4) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft erlöschen die übertragenden Gesell-

schaften. Einer besonderen Löschung der übertragenden Gesellschaften bedarf es nicht. Mit der Eintragung der Verschmelzung werden die Aktionäre der übertragenden Gesellschaften Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft; dies gilt jedoch nicht, soweit die übernehmende Gesellschaft oder ein Dritter, der im eigenen Namen, jedoch für Rechnung dieser Gesellschaft handelt, Aktien der übertragenden Gesellschaften besitzt oder soweit eine übertragende Gesellschaft eigene Aktien oder ein Dritter, der im eigenen Namen, jedoch für Rechnung dieser Gesellschaft handelt, Aktien dieser Gesellschaft besitzt.

(5) Der Mangel der notariellen Beurkundung des Verschmelzungsvertrags wird durch die Eintragung geheilt.

(6) Das Gericht des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft hat von Amts wegen dem Gericht des Sitzes jeder der übertragenden Gesellschaften den Tag der Eintragung der Verschmelzung mitzuteilen. Nach Eingang der Mitteilung hat das Gericht des Sitzes jeder der übertragenden Gesellschaften von Amts wegen den Tag der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft im Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft zu vermerken und die bei ihm aufbewahrten Urkunden und anderen Schriftstücke dem Gericht des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft zur Aufbewahrung zu übersenden.

(7) Für den Umtausch der Aktien der übertragenden Gesellschaften gilt § 73, bei Zusammenlegung von Aktien § 226 über die Kraftloserklärung von Aktien sinngemäß. Einer Genehmigung des Gerichts bedarf es nicht."

9. § 347 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes derjenigen Gesellschaft, deren Gläubiger sie sind, zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern der übernehmenden Gesellschaft jedoch nur zu, wenn sie nachweisen, daß durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.“

10. Nach § 347 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 347 a

Schutz der Inhaber von Sonderrechten

Die übernehmende Gesellschaft hat den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, von Gewinnschuldverschreibungen und von Genußscheinen, die von den übertragenden Gesellschaften ausgegeben worden sind, Rechte zu gewähren, die denen in den übertragenden Gesellschaften gleichwertig sind.“

11. § 348 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „der übertragenden Gesellschaft“ durch die Worte „einer übertragenden Gesellschaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der übertragenden Gesellschaft“ durch die Worte „der übertragenden Gesellschaften“ und die Worte „der Schlußbilanz“ durch die Worte „den Schlußbilanzen“ ersetzt.

12. § 349 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gesellschaft“ durch das Wort „Gesellschaften“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der übertragenden Gesellschaft“ durch die Worte „einer übertragenden Gesellschaft“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für diese Ansprüche sowie weitere Ansprüche, die sich für und gegen eine übertragende Gesellschaft nach den allgemeinen Vorschriften auf Grund der Verschmelzung ergeben, gilt diese Gesellschaft als fortbestehend.“
- d) In Absatz 3 werden die Worte „der übertragenden Gesellschaft“ durch die Worte „der übernehmenden Gesellschaft“ ersetzt.

13. § 350 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der übertragenden Gesellschaft“ durch die Worte „einer übertragenden Gesellschaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der übertragenden Gesellschaft“ durch die Worte „der betroffenen übertragenden Gesellschaft“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der übertragenden Gesellschaft“ durch die Worte „dieser Gesellschaft“ ersetzt.
- d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Den Betrag, der aus der Geltendmachung der Ansprüche einer übertragenden Gesellschaft erzielt wird, hat der Vertreter zur Befriedigung der Gläubiger dieser Gesellschaft zu verwenden, soweit die Gläubiger nicht durch die übernehmende Gesellschaft befriedigt oder sichergestellt sind.“

14. In § 351 wird das Wort „übertragenden“ durch das Wort „übernehmenden“ ersetzt.

15. § 352 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
- b) Die Worte „der übertragenden Gesellschaft“ werden durch die Worte „der übernehmenden Gesellschaft“ ersetzt.
- c) Die Worte „dieser Gesellschaft“ werden durch die Worte „einer übertragenden Gesellschaft“ ersetzt.

16. Nach § 352 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 352 a

Wirksamkeit der Verschmelzung

Ist die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft eingetragen, so lassen Mängel der Verschmelzung deren Wirksamkeit unberührt.

§ 352 b

Aufnahme in besonderen Fällen

(1) Befinden sich wenigstens neun Zehntel des Grundkapitals einer übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmenden Gesellschaft, so ist die Zustimmung der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft (§ 340 c) zur Aufnahme dieser übertragenden Gesellschaft nicht erforderlich, es sei denn, daß Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals dieser Gesellschaft erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Eigene Aktien der übertragenden Gesellschaft und Aktien, die einem anderen für Rechnung der Gesellschaft gehören, sind vom Grundkapital abzusetzen. Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. Für die nach § 340 d Abs. 1 und 2 bei der übernehmenden Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft einberufen wird.

(2) Befinden sich alle Aktien einer übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmenden Gesellschaft, so sind die Angaben über den Umtausch der Aktien (§ 340 Abs. 2 Nr. 3 bis 5) sowie eine Prüfung der Verschmelzung (§§ 340 b, 340 d Abs. 2 Nr. 5) nicht erforderlich, soweit sie nur die Aufnahme dieser Gesellschaft betreffen.

§ 352 c

Gerichtliche Nachprüfung des Umtauschverhältnisses

(1) Die Anfechtung des Beschlusses, durch den die Hauptversammlung einer übertragenden Gesellschaft dem Verschmelzungsvertrag zugestimmt hat, kann nicht darauf gestützt werden, daß das Umtauschverhältnis der Aktien zu niedrig bemessen ist. Ist das Umtauschverhältnis zu niedrig bemessen, so hat das in § 306 bestimmte Gericht auf Antrag einen Ausgleich durch bare Zuzahlungen, die den zehnten Teil des Gesamtnennbetrags der gewährten Aktien übersteigen können, anzuordnen.

(2) Antragsberechtigt ist jeder Aktionär einer übertragenden Gesellschaft, der gemäß § 245 Nr. 1 oder 2 zur Anfechtung des Verschmelzungsbeschlusses befugt wäre, dessen Anfechtungsrecht jedoch nach Absatz 1 Satz 1 ausgeschlossen ist. Der Antrag kann nur binnen zwei Monaten nach dem Tage gestellt werden, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt. Für

das Verfahren gilt § 306 Abs. 1 bis 4 Satz 1, Abs. 5 bis 7 sinngemäß. Aktionäre, die einen Antrag nicht gestellt haben, können aus der Entscheidung des Gerichts keine Rechte herleiten.“

17. § 353 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Verschmelzung von Aktiengesellschaften durch Bildung einer neuen Aktiengesellschaft gelten sinngemäß §§ 340 bis 341, 344 Abs. 2, § 345 Abs. 2 und 3, § 346 Abs. 2, 5 bis 7, § 347 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2, §§ 347 a bis 350, 352, 352 c.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „340 Abs. 2“ durch die Angabe „340 c Abs. 2 und 3“ ersetzt.

- c) In Absatz 6 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt jedoch nicht, soweit eine der sich vereinigenden Gesellschaften eigene Aktien oder ein Dritter, der im eigenen Namen, jedoch für Rechnung dieser Gesellschaft handelt, Aktien dieser Gesellschaft besitzt.“

- d) In Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 23“ die Angabe „Abs. 3 Nr. 5 und“ eingefügt.

- e) Folgender neuer Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Ist die neue Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen, so lassen Mängel der Verschmelzung deren Wirksamkeit unberührt.“

18. § 354 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ebenso können eine oder mehrere Kommanditgesellschaften auf Aktien mit einer Aktiengesellschaft oder eine oder mehrere Aktiengesellschaften mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien verschmolzen werden.“

19. Die Überschrift des Dritten Abschnitts des Ersten Teils des Vierten Buches erhält folgende Fassung:

„Dritter Abschnitt

Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einer Aktiengesellschaft

oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien“.

20. § 355 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „einer Gesellschaft“ durch die Worte „von Gesellschaften“ ersetzt.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine oder mehrere Gesellschaften mit beschränkter Haftung können ohne Abwicklung mit einer Aktiengesellschaft durch Übertragung des Vermögens jeder der Gesellschaften als Ganzes auf die Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft verschmolzen werden.“

- c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Verschmelzung gelten, soweit sich aus den Sätzen 2 und 3 und den Absätzen 3 und 4

nichts anderes ergibt, § 339 Abs. 2, §§ 340 bis 341, 343 bis 347 a, 351 bis 353 sinngemäß.“

- d) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Einreichung des Verschmelzungsvertrags oder dessen Entwurfs zum Handelsregister (§ 340 d Abs. 1) und die Auslegung der Unterlagen (§ 340 d Abs. 2) sind für Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht erforderlich; die Bestellung eines Verschmelzungsprüfers (§ 340 b) ist nur erforderlich, falls ein Gesellschafter sie verlangt.“
- e) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 2 wird Satz 3.
21. § 356 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „einer Gesellschaft“ durch die Worte „von Gesellschaften“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Eine oder mehrere Gesellschaften mit beschränkter Haftung können ohne Abwicklung mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien durch Übertragung des Vermögens jeder der Gesellschaften als Ganzes auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft verschmolzen werden.“
22. In der Überschrift des Vierten Abschnitts des Ersten Teils des Vierten Buches werden die Worte „einer bergrechtlichen Gewerkschaft“ durch die Worte „von bergrechtlichen Gewerkschaften“ ersetzt.
23. § 357 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „einer bergrechtlichen Gewerkschaft“ durch die Worte „von bergrechtlichen Gewerkschaften“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Eine oder mehrere bergrechtliche Gewerkschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit können ohne Abwicklung mit einer Aktiengesellschaft durch Übertragung des Vermögens jeder der Gewerkschaften als Ganzes auf die Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft verschmolzen werden.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „347, 351, 352“ durch die Angabe „347 a, 351 bis 352 b, 353“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 340 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 340 c Abs. 1“ ersetzt.
- e) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
24. § 358 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „einer bergrechtlichen Gewerkschaft“ durch die Worte „von bergrechtlichen Gewerkschaften“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Eine oder mehrere bergrechtliche Gewerkschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit können ohne Abwicklung mit einer Kommanditge-

sellschaft auf Aktien durch Übertragung des Vermögens jeder der Gewerkschaften als Ganzes auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft verschmolzen werden.“

25. Nach § 358 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt
 Verschmelzung von Gesellschaften
 verschiedener Rechtsformen

§ 358 a

Die Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens auf eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder die Verschmelzung durch Bildung einer neuen Aktiengesellschaft oder einer neuen Kommanditgesellschaft auf Aktien kann auch durch gleichzeitige Aufnahme oder unter gleichzeitiger Beteiligung einer oder mehrerer Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bergrechtlichen Gewerkschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit vorgenommen werden. Die Vorschriften des Ersten bis Vierten Abschnitts gelten sinngemäß.“

26. § 359 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die übertragende Gesellschaft gelten § 339 Abs. 2, § 340 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 3, 6 bis 8, §§ 340 a bis c, 340 d Abs. 1 bis 5, §§ 341, 345 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, § 346 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5, § 347 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2, §§ 348 bis 350, 352 bis 352 c und bei der Übertragung des Vermögens einer Kommanditgesellschaft auf Aktien § 354 Abs. 2 Satz 2 sinngemäß. Für die sinngemäße Anwendung der §§ 349, 352 und 352 a tritt an die Stelle des Handelsregisters des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft. Mit der Eintragung der Vermögensübertragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft erlischt diese; ihr Vermögen geht einschließlich der Verbindlichkeiten auf den Übernehmer über. An die Stelle des Umtauschverhältnisses der Aktien treten Art und Höhe der Gegenleistung.“

27. § 360 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Vermögensübertragung gelten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, § 339 Abs. 2, §§ 340 bis 341, 345, 346 Abs. 1, 3, 4 Satz 1 und 2, Abs. 5 und 6, §§ 347, 348 bis 352 c sinngemäß. An die Stelle des Umtauschverhältnisses der Aktien treten Art und Höhe des Entgelts.“

28. In § 369 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 71 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 71 d Satz 4 in Verbindung mit § 71 b“ ersetzt.

29. In § 405 Abs. 3 Nr. 5 wird nach der Angabe „§ 21 Abs. 4“ die Angabe „§§ 71 b, 71 d Satz 4,“ eingefügt.

30. In § 407 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 340 Abs. 3 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 340 d Abs. 2 und 4“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

Nach § 26 c wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 26 d

Übergangsregelung für Verschmelzungen

Die Vorschriften des Aktiengesetzes über Verschmelzungen und Vermögensübertragungen in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung sind nicht auf Vorgänge anzuwenden, zu deren Vorbereitung bereits vor diesem Tage der Verschmelzungs- oder Übertragungsvertrag beurkundet oder eine Haupt-, Gesellschafter- oder Gewerkenversammlung oder eine oberste Vertretung einberufen worden ist.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In § 145 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836), wird nach der Angabe „§§ 315,“ die Angabe „340 b Abs. 2, §“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Umwandlung in eine Personengesellschaft ist nicht zulässig, wenn an der Gesellschaft, in die die Kapitalgesellschaft oder die bergrechtliche Gewerkschaft umgewandelt wird, eine Kapitalgesellschaft als Gesellschafter beteiligt ist. Die Umwandlung auf einen Aktionär (Gesellschafter, Gewerken), der eine juristische Person ist, ist nur zulässig, wenn dieser

1. nicht die Rechtsform einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland hat und
2. entweder dieselbe Rechtsform wie das umzuwandelnde Unternehmen hat oder von einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz im Inland beherrscht wird.

Die Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf einen

Gewerken, der eine juristische Person ist, ist ferner zulässig, wenn dieser die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz im Inland hat.“

2. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:
„Für die Abfindung nach Satz 2 gilt § 13.“

3. In § 43 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

4. In § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

5. Der Achte Abschnitt wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Achter Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften“.
- b) Vor § 66 wird folgende neue Vorschrift eingefügt:
„§ 65 a

§ 1 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung sind nicht auf Umwandlungen anzuwenden, zu deren Vorbereitung bereits vor diesem Tage eine Haupt-, Gesellschafter- oder Gewerkenversammlung einberufen worden ist. Diese Umwandlungen richten sich nach den bisher geltenden Vorschriften.“

Artikel 5

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7631-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3139), wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Satz 1 wird die Angabe „§ 136 Abs. 1 und 3, §§ 142“ durch die Angabe „§§ 136, 142“ ersetzt.

2. § 44 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. durch Übertragung des Vermögens eines Vereins oder mehrerer Vereine (übertragende Vereine) als Ganzes auf einen anderen Verein (übernehmender Verein), wobei die Mitglieder der übertragenden Vereine Mitglieder des übernehmenden Vereins werden (Verschmelzung durch Aufnahme);“.
- b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Für die Verschmelzung durch Aufnahme gelten § 339 Abs. 2, § 340 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2, 6 und 8, §§ 340 a, 340 d Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 4, Abs. 3

bis 6, §§ 341, 345, 346 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 3 bis 6, §§ 347, 348 Abs. 1, §§ 349 bis 352 a des Aktiengesetzes sinngemäß.

(4) Für die Verschmelzung durch Neubildung gelten § 339 Abs. 2, § 340 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2, 6 und 8, §§ 340 a, 340 d Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 4, Abs. 3 bis 6, §§ 341, 345 Abs. 2 und 3, § 346 Abs. 5 und 6, § 347 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2, § 348 Abs. 1, §§ 349, 350, 352, 353 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 Satz 1, Abs. 5 bis 9 des Aktiengesetzes sinngemäß."

3. § 44 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Vermögensübertragung gelten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, § 339 Abs. 2, §§ 340 bis 341, 343, 345, 346 Abs. 1, 3, 4 Satz 1 und 2, Abs. 5 und 6, §§ 347, 348 Abs. 1, §§ 349 bis 352 a des Aktiengesetzes sinngemäß. An die Stelle des Umtauschverhältnisses der Aktien treten Art und Höhe des Entgelts.“

b) In Absatz 5 Satz 4 werden die Worte „des Vereins“ durch die Worte „der Aktiengesellschaft“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 5 werden die Worte „des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844), geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185),“ durch die Worte „des Umwandlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836),“ ersetzt.

4. An § 44 c Abs. 3 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Für die sinngemäße Anwendung der §§ 349, 351 bis 352 a des Aktiengesetzes tritt an die Stelle des Handelsregisters des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft das Handelsregister des Sitzes des Vereins. Mit der Eintragung der Vermögensübertragung in das Handelsregister des Sitzes des Vereins erlischt dieser; sein Vermögen geht einschließlich der Verbindlichkeiten auf die öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmung über.“

5. § 53 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sobald die Verschmelzung oder die Vermögensübertragung von allen beteiligten Aufsichtsbehörden genehmigt worden ist, macht die für den übernehmenden kleineren Verein zuständige Aufsichtsbehörde, bei einer Verschmelzung von Vereinen durch Neubildung eines kleineren Vereins die für den neuen Verein zuständige Aufsichtsbehörde, bei einer Vermögensübertragung auf eine öffentlich-rechtliche Versicherungsunterneh-

mung die für den übertragenden kleineren Verein zuständige Aufsichtsbehörde die Verschmelzung oder die Vermögensübertragung und ihre Genehmigung im Bundesanzeiger sowie in den weiteren Blättern bekannt, die für die Bekanntmachungen der Amtsgerichte bestimmt sind, in deren Bezirken die beteiligten kleineren Vereine ihren Sitz haben.“

c) Absatz 3 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

6. § 158 erhält folgende Fassung:

„§ 158

Die Vorschriften dieses Gesetzes über Verschmelzungen und Vermögensübertragungen in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung gelten nicht für Vorgänge, für deren Vorbereitung bereits vor diesem Tage der Verschmelzungs- oder Übertragungsvertrag beurkundet oder eine oberste Vertretung oder eine Hauptversammlung einberufen worden ist.“

Artikel 6

**Änderung des Gesetzes
über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
und über die Verschmelzung von Gesellschaften
mit beschränkter Haftung**

Das Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4120-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 31 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 31 a

(1) Die Anfechtung des Beschlusses, durch den die Gesellschafterversammlung der übertragenden Gesellschaft dem Verschmelzungsvertrag zugestimmt hat, kann nicht darauf gestützt werden, daß das Umtauschverhältnis der Geschäftsanteile zu niedrig bemessen ist. Ist das Umtauschverhältnis zu niedrig bemessen, so hat das in dem sinngemäß anzuwendenden § 306 des Aktiengesetzes bestimmte Gericht auf Antrag einen Ausgleich durch bare Zahlungen, die den zehnten Teil des Gesamtnennbetrags der gewährten Geschäftsanteile übersteigen können, anzuordnen.

(2) Antragsberechtigt ist jeder Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft, der zur Anfechtung des Verschmelzungsbeschlusses befugt wäre, dessen Anfechtungsrecht jedoch nach Absatz 1 Satz 1 ausgeschlossen ist. Der Antrag kann nur binnen zwei Monaten nach dem Tage gestellt werden, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt. Für das Verfahren gilt § 306 Abs. 1 bis 4 Satz 1, Abs. 5 bis 7 des Aktiengesetzes sinngemäß. Gesellschafter, die einen Antrag nicht gestellt haben, können aus der Entscheidung des Gerichts keine Rechte herleiten.“

2. In § 32 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „31“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Angabe „31 a.“ angefügt.

öffentlichem bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836), wird die Angabe „§ 37 Abs. 3 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 4 Nr. 3“ ersetzt.

3. In § 33 Abs. 3 wird die Angabe „§ 340 Abs. 3, 4“ durch die Angabe „§ 340 d Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 bis 6“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Rechtspflegergesetzes

4. Nach § 37 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 37 a

Die Vorschriften dieses Gesetzes über Verschmelzungen in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung sind nicht auf Vorgänge anzuwenden, zu deren Vorbereitung bereits vor diesem Tage der Verschmelzungsvertrag beurkundet oder eine Gesellschafterversammlung einberufen worden ist.“

In § 17 Nr. 1 Buchstabe f des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 302-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 10. Juni 1981 (BGBl. I S. 514), wird nach der Verweisung „§ 144 a“ eingefügt „und § 144 b“.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

In § 52 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, ver-

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Oktober 1982

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

**Verordnung
über Konfitüren und einige ähnliche Erzeugnisse
(Konfitürenverordnung – KonfV)**

Vom 26. Oktober 1982

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 19 Nr. 1, 2 Buchstabe b, Nr. 3 und 4 Buchstabe a und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Konfitüre extra, Konfitüre einfach, Gelee extra, Gelee einfach, Marmelade, Maronenkrem, Apfelkraut, Birnenkraut, gemischtes Kraut und Pflaumenmus im Sinne dieser Verordnung sind die in Anlage 1 definierten Erzeugnisse.

§ 2

Zutaten

(1) Die Ausgangserzeugnisse für Erzeugnisse nach Anlage 1 müssen der Anlage 2 entsprechen.

(2) Ausgangserzeugnisse nach Anlage 2 Nr. 1 bis 5 dürfen auch dann verwendet werden, wenn sie einer Wärme- oder Kältebehandlung unterzogen, gefriergetrocknet oder konzentriert wurden. Trockenfrüchte, die nicht gefriergetrocknet sind, dürfen nur in folgenden Fällen verwendet werden:

1. getrocknete Aprikosen
bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 2,
2. getrocknete Pflaumen
bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 10.

(3) Für die Herstellung von Erzeugnissen nach Anlage 1 dürfen ferner

1. die in Anlage 3 aufgeführten Lebensmittel und
2. die in Anlage 4 aufgeführten Zusatzstoffe

nach Maßgabe der in diesen Anlagen festgelegten Beschränkungen verwendet werden. Der Gehalt an den in Anlage 4 aufgeführten Zusatzstoffen darf die dort festgesetzten Höchstmengen nicht überschreiten.

(4) Andere als die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Zutaten dürfen beim gewerbsmäßigen Herstellen von Erzeugnissen nach Anlage 1 nicht verwendet werden. Die §§ 4 und 7 Abs. 1 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung bleiben unberührt; jedoch dürfen Zitrusfrüchte, die mit Überzugsmitteln nach Anlage 2 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung versehen sind, nicht verwendet werden.

§ 3

Kennzeichnung

(1) Bei Erzeugnissen nach Anlage 1 sind die dort aufgeführten Bezeichnungen Verkehrsbezeichnung im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.

(2) Erzeugnisse nach Anlage 1 dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf den Fertigpackungen zusätzlich zu den durch die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vorgeschriebenen Angaben angegeben sind:

1. die verwendeten Früchte;
sie müssen in absteigender Reihenfolge nach Maßgabe des Gewichtsanteils der verwendeten Ausgangserzeugnisse angeführt werden; bei Erzeugnissen, die aus mehr als zwei Fruchtarten hergestellt sind, kann statt dessen entweder die Angabe

- „Mehrfucht“ oder die Angabe „...frucht“ unter Angabe der Zahl der verwendeten Fruchtarten gebraucht werden,
2. die in Anlage 3 Nr. 1 und 2 aufgeführten Zutaten,
 3. die in Anlage 3 Nr. 3 bis 5 aufgeführten Zutaten, sofern sie in solchen Mengen verwendet wurden, daß sie den Geschmack des Erzeugnisses beeinflussen,
 4. die in Anlage 4 Nr. 1 aufgeführte Zutat,
 5. bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 1 bis 8 und 10 die Worte „hergestellt aus ... g Früchten je 100 g“; die anzugebende Zahl bezieht sich
 - a) bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 5, 7 und 8 auf die verwendeten Früchte,
 - b) bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 10
 - aa) bei Verwendung von Pülpe, Mark und Fruchtsaft auf deren Gewicht,
 - bb) bei Verwendung von wäßrigen Auszügen auf deren Gewicht, abzüglich des zu ihrer Zubereitung verwendeten Wassers,
 6. bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 9 die Worte „hergestellt aus ... g Apfelkraut und ... g Rübekraut je 100 g“,
 7. die Worte „Gesamtzuckergehalt ... g je 100 g“; die anzugebende Zahl stellt den Refraktometerwert des Erzeugnisses bei 20 °C dar; eine Abweichung von ± 3 Hundertteilen ist zulässig,
 8. bei Erzeugnissen, deren Gehalt an löslicher Trockenmasse weniger als 63 Gewichtshundertteile beträgt, die Worte „Nach dem Öffnen kühl aufbewahren“,
 9. bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 5
 - a) mit einem Gehalt an Zitruschalen, wie die Schale geschnitten ist,
 - b) ohne Gehalt an Zitruschalen, daß sie keine Schalen enthalten,
 10. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2, daß getrocknete Früchte verwendet wurden,
 11. bei Verwendung von Saft aus roten Rüben gemäß Anlage 3 Nr. 9 die Worte „Saft aus roten Rüben zur Verstärkung der Farbe“.

(3) Die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 sind mit der Verkehrsbezeichnung zu verbinden. Die Angaben nach Absatz 2 Nr. 5 bis 9 sind im gleichen Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung, die Angaben nach Absatz 2 Nr. 10 und 11 im Verzeichnis der Zutaten anzubringen. Im übrigen gilt für die Art und Weise der Kennzeichnung nach Absatz 2 § 3 Abs. 3 und 4 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 2 können entfallen:

1. die Angaben nach Absatz 2 Nr. 5, 6, 7 und 9 bei Erzeugnissen in Kleinpackungen, deren größte Einzelfläche weniger als 35 cm² beträgt und die dazu bestimmt sind, als Portionspackungen im Rahmen einer

Mahlzeit in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle abgegeben zu werden,

2. die Angabe nach Absatz 2 Nr. 8 bei Erzeugnissen in Kleinpackungen, deren Inhalt bestimmungsgemäß auf einmal verzehrt wird.

(5) Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes braucht der Gehalt an den durch § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 4 zugelassenen Zusatzstoffen nicht kenntlich gemacht zu werden. § 3 Abs. 2 Nr. 4 und die Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung über das Verzeichnis der Zutaten bleiben unberührt.

(6) Der Zusatz von L-Ascorbinsäure berechtigt nicht zu einem Hinweis auf Vitamin C.

§ 4

Verkehrsverbot

(1) Lebensmittel, die mit einer in Anlage 1 aufgeführten Bezeichnung versehen sind, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie der dortigen Begriffsbestimmung und den Vorschriften des § 2 über die Verwendung von Zutaten entsprechen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Erzeugnisse, die den in Anlage 1 vorgesehenen Mindestgehalt an löslicher Trockenmasse unterschreiten, im übrigen aber den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, sofern sie brennwertvermindert und gemäß den Vorschriften der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung gekennzeichnet sind. § 3 Abs. 2 Nr. 8 gilt für diese Erzeugnisse ebenfalls nicht, wenn ihnen Konservierungsstoffe zugesetzt wurden.

(3) Der Gebrauch der Bezeichnung „Gelee“ für Erzeugnisse, die mit Erzeugnissen nach Anlage 1 nicht verwechselt werden können, bleibt unberührt.

§ 5

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Erzeugnissen nach Anlage 1, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, Zusatzstoffe über die in § 2 Abs. 3 Satz 2 festgesetzten Höchstmengen hinaus verwendet.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer Lebensmittel entgegen dem Verbot des § 4 Abs. 1 gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(3) Wer eine in den Absätzen 1 oder 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2 oder 3 Erzeugnisse nach Anlage 1 in Fertigpackungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort vorgeschriebenen Angaben gekennzeichnet sind.

§ 6

Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

Die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1633) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „§ 3 Abs. 2“ die Worte „oder des § 6 Abs. 6 Nr. 2“ eingefügt.
2. In Anlage 3 Liste B wird die Spalte 1 wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 18, 20, 22, 25 und 38 wird an den Text in Spalte 1 jeweils der Hinweis „2)“ angefügt.
 - b) In Nummer 22 werden die Worte „, jedoch nicht in Vermischung mit Obsterzeugnissen“ gestrichen.
 - c) In Nummer 37 erhält Spalte 1 folgende Fassung: „Brennwertverminderte Konfitüren und brennwertverminderte ähnliche Erzeugnisse“.
 - d) Nummer 42 wird gestrichen.
 - e) Das Sternchen in der Überschrift von Spalte 2 und in der Fußnote wird jeweils durch die Ziffer „1“ ersetzt; in der Fußnote werden die Worte „Nummern 41 und 42“ durch die Worte „Nummer 41“ ersetzt.
 - f) An die bisherige Fußnote wird folgende Fußnote angefügt:

„2) Die Zulassung gilt nicht für Erzeugnisse, die zur Weiterverarbeitung zu Erzeugnissen im Sinne der Konfitürenverordnung verwendet werden.“
3. Anlage 4 Liste B wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 20 erhält Spalte 1 folgende Fassung: „Aus Fruchtpülpe und Fruchtmarmelade hergestellte Erzeugnisse für Süßwaren und Backwaren“.
 - b) Folgende Nummer 20 a wird eingefügt:

„20 a. Konfitüre einfach, Gelee einfach, Marmelade 50“.
4. Anlage 6 Liste B wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile unter „Liste B“ erhält folgende Fassung: „(zu Liste A Nr. 3 und 4)“.
 - b) In Nummer 12 wird das Komma hinter dem Wort „Mandeln“ durch ein Semikolon ersetzt.

§ 7

Änderung der Diätverordnung

Die Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 71) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Kakaoerzeugnisse“ die Worte „, Erzeugnisse im Sinne der Konfitürenverordnung“ eingefügt.
2. In § 15 Satz 2 werden nach dem Wort „Zutaten“ die Worte „sowie § 8 Abs. 1 Satz 3 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung“ eingefügt.

3. In § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Erzeugnisse, die nach Satz 1 gekennzeichnet sind, ist § 3 Abs. 2 Nr. 7 der Konfitürenverordnung nicht anzuwenden.“

4. § 26 Abs. 7 Nr. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) § 20 Abs. 1 Satz 1,“.

5. Anlage 1 Liste A Teil I wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 erhält in Spalte 4 die Angabe unter Buchstabe b folgende Fassung:

„b) für brennwertverminderte Konfitüren und brennwertverminderte ähnliche Erzeugnisse“.

- b) Folgende Nummer 6 wird mit folgenden Angaben in den Spalten 1 bis 5 angefügt:

„6 ami- diertes Pektin	E 440 b	für Konfi- türen und ähnliche Erzeug- nisse für Diabetiker	Zusatzmenge: bis zu 0,5 Gramm auf ein Kilogramm, zusätzlich zu der nach der Konfitüren- verordnung zulässigen Menge“.
------------------------------	---------	---------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

6. In Anlage 1 Liste B wird Spalte 6 gestrichen.

§ 8

Änderung der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung

Die Nährwert-Kennzeichnungsverordnung vom 9. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2569), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 1978 (BGBl. I S. 1760), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei Abgabe in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung zum Verzehr an Ort und Stelle genügt es, wenn die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 in einer dem Verbraucher zugänglichen Aufzeichnung enthalten sind und der Verbraucher darauf aufmerksam gemacht wird.“

2. § 7 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„die zugesetzte Menge an diesen Stoffen ist in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 der Diätverordnung anzugeben.“

3. In der Anlage wird die Zeile „Konfitüren und Marmeladen 550 130“ gestrichen.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung über Obsterzeugnisse in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 25. November 1977 (BGBl. I S. 2274), tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Erzeugnisse, die den bisher geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 26. Dezember 1983 in den Verkehr gebracht werden. Erzeugnisse, deren Mindesthaltbarkeitsdauer länger als 18 Monate beträgt, dürfen abweichend von Satz 1 noch bis zum 31. Dezember 1986 mit einer Kennzeichnung nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden, wenn sie bis zum 26. Dezember 1983 hergestellt worden sind; Artikel 27 Abs. 5 der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625) bleibt unberührt.

Bonn, den 26. Oktober 1982

**Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler**

Anlage 1
(zu § 1)

Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen

Bezeichnung	Herstellung und besondere Merkmale	lösliche Trockenmasse ¹⁾ in Gewichtshundertteilen
1. Konfitüre extra	<p>Streichfähige Zubereitung, aus Zuckerarten und Pülpe</p> <p>a) einer Fruchtart oder</p> <p>b) mehrerer Fruchtarten mit Ausnahme von Äpfeln, Birnen, nicht steinlösenden Pflaumen, Melonen, Wassermelonen, Weintrauben, Kürbissen, Gurken, Tomaten,</p> <p>unter Verwendung folgender Mindestmengen ²⁾ an Pülpe pro 1000 g Erzeugnis hergestellt:</p> <p>350 g bei schwarzen Johannisbeeren, Hagebutten und Quitten</p> <p>250 g bei Ingwer</p> <p>230 g bei Kaschuäpfeln</p> <p>80 g bei Passionsfrüchten</p> <p>450 g bei anderen Früchten</p>	mindestens 60
2. Konfitüre einfach	<p>Streichfähige Zubereitung, aus Zuckerarten und Pülpe oder Mark</p> <p>a) einer Fruchtart oder</p> <p>b) mehrerer Fruchtarten</p> <p>unter Verwendung folgender Mindestmengen ²⁾ an Pülpe oder Mark pro 1000 g Erzeugnis hergestellt:</p> <p>250 g bei schwarzen Johannisbeeren, Hagebutten und Quitten</p> <p>150 g bei Ingwer</p> <p>160 g bei Kaschuäpfeln</p> <p>60 g bei Passionsfrüchten</p> <p>350 g bei anderen Früchten</p>	mindestens 60
3. Gelee extra	<p>Streichfähige Zubereitung, aus Zuckerarten und Saft oder wäßrigen Auszügen</p> <p>a) einer Fruchtart oder</p> <p>b) mehrerer Fruchtarten mit Ausnahme der unter Nr. 1 Buchstabe b genannten Fruchtarten</p> <p>unter Verwendung folgender Mindestmengen ²⁾ an Saft oder wäßrigen Auszügen ³⁾ pro 1 000 g Erzeugnis hergestellt:</p> <p>350 g bei schwarzen Johannisbeeren, Hagebutten und Quitten</p> <p>250 g bei Ingwer</p>	mindestens 60

Bezeichnung	Herstellung und besondere Merkmale	lösliche Trockenmasse ¹⁾ in Gewichtshundertteilen
noch: 3. Gelee extra	230 g bei Kaschuäpfeln 80 g bei Passionsfrüchten 450 g bei anderen Früchten	mindestens 60
4. Gelee einfach	Streichfähige Zubereitung, aus Zuckerarten und Saft oder wäßrigen Auszügen a) einer Fruchtart oder b) mehrerer Fruchtarten unter Verwendung folgender Mindestmengen ²⁾ an Saft oder wäßrigen Auszügen ³⁾ pro 1 000 g Erzeugnis hergestellt: 250 g bei schwarzen Johannisbeeren, Hagebutten und Quitten 150 g bei Ingwer 160 g bei Kaschuäpfeln 60 g bei Passionsfrüchten 350 g bei anderen Früchten	mindestens 60
5. Marmelade ⁴⁾	Streichfähige Zubereitung, aus Zuckerarten und Pülpe, Mark, Saft, wäßrigen Auszügen oder Schalen von Zitrusfrüchten unter Verwendung von mindestens 200 g Zitrusfrüchten, davon mindestens 75 g Endokarp, pro 1 000 g Erzeugnis hergestellt	mindestens 60
6. Maronenkrem	Streichfähige Zubereitung, aus Zuckerarten und unter Verwendung von mindestens 380 g Maronenmark pro 1 000 g Erzeugnis hergestellt	mindestens 60
7. Apfelkraut	Streichfähige Zubereitung, aus den aus Äpfeln, auch einer geringen Menge Birnen, durch Dämpfen oder Kochen, Abpressen und Eindampfen gewonnenen Auszügen, auch unter Verwendung von Zuckerarten, hergestellt; für die Herstellung von 1 000 g Erzeugnis a) müssen mindestens 2 700 g Äpfel und Birnen, davon mindestens 2 100 g Äpfel, b) dürfen höchstens 400 g Zuckerarten verwendet werden	mindestens 65
8. Birnenkraut	Streichfähige Zubereitung aus den aus Birnen, auch einer geringen Menge Äpfeln, durch Dämpfen oder Kochen, Abpressen und Eindampfen gewonnenen Auszügen, auch unter Verwendung von Zuckerarten, hergestellt; für die Herstellung von 1 000 g Erzeugnis a) müssen mindestens 4 200 g Birnen und Äpfel, davon mindestens 3 500 g Birnen, b) dürfen höchstens 300 g Zuckerarten verwendet werden	mindestens 65
9. Gemischtes Kraut	Streichfähige Zubereitung, durch Vermischen von mindestens 500 g Apfelkraut und höchstens 500 g Rübenkraut pro 1 000 g Erzeugnis hergestellt; der Gehalt des Rübenkrauts an löslicher Trockenmasse ¹⁾ muß mindestens 78 Gewichtshundertteile betragen	mindestens 65

Bezeichnung	Herstellung und besondere Merkmale	lösliche Trockenmasse ¹⁾ in Gewichtshundertteilen
10. Pflaumenmus Zwetschenmus Zwetschgenmus	Streichfähige Zubereitung, aus Pflaumenpülpe oder Pflaumenmark, auch unter Verwendung von Zuckerarten, hergestellt; bei der Herstellung von 1 000 g Erzeugnis müssen mindestens 1 400 g Pflaumenpülpe oder Pflaumenmark verwendet werden; davon dürfen höchstens 350 g aus getrockneten Pflaumen hergestellt sein; Zuckerarten dürfen höchstens in einer Menge von 300 g verwendet werden	mindestens 50

¹⁾ refraktometrisch bestimmt

²⁾ Bei Herstellung von Mehrfruchterzeugnissen sind die vorgeschriebenen Mindestmengen anteilmäßig zu verwenden.

³⁾ Bei wäßrigen Auszügen bezieht sich die vorgeschriebene Mindestmenge auf den Auszug abzüglich des zu seiner Zubereitung verwendeten Wassers.

⁴⁾ Für Erzeugnisse, bei denen die unlöslichen Bestandteile entfernt wurden oder nur kleine Anteile feingeschnittener Schalen vorhanden sind, darf die Bezeichnung „Gelee-Marmelade“ gebraucht werden.

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1)

Ausgangserzeugnisse

1. Frucht:

Die frische, einwandfreie Frucht, der keine wesentlichen Bestandteile entzogen wurden, gereinigt und geputzt, in geeignetem Reifezustand. Maronen im Sinne der Verordnung sind die Früchte der Edelkastanie (*Castanea sativa*). Der Frucht werden bei Anwendung der Verordnung gleichgestellt:

- a) eßbare Teile von Rhabarberstengeln,
- b) Ingwer, d. h. eßbare, entwässerte oder geschälte, in Sirup haltbar gemachte Ingwerwurzeln,
- c) Tomaten, Gurken, Melonen, Wassermelonen und Kürbisse.

2. Fruchtpülpe (Pülpe):

Der eßbare Teil der ganzen, geschälten oder entkernten Frucht in ungeteiltem, stückigem oder grob zerkleinertem Zustand.

3. Fruchtmark (Mark):

Der eßbare Teil der ganzen, geschälten oder entkernten Frucht, der durch Passieren oder ein ähnliches Verfahren zu Mark zerkleinert wurde.

4. Fruchtsaft:

Erzeugnisse im Sinne von § 1 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Fruchtsaftverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1982 (BGBl. I S. 193).

5. Wäßrige Auszüge von Früchten (wäßrige Auszüge):

Wäßrige Auszüge von Früchten, die – abgesehen von technisch unvermeidbaren Verlusten – alle wasserlöslichen Bestandteile der Früchte enthalten.

6. Zuckerarten:

a) Zuckerarten im Sinne der Anlage 1 der Zuckerartenverordnung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 24 Nr. 7 der Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625)

b) Fruktose

c) wäßrige Saccharoselösung, die folgenden Merkmalen entspricht:

aa) Trockenmasse	mindestens	62	Gewichtshundertteile
bb) Gehalt an Invertzucker (Verhältnis von D-Fruktose zu D-Glukose: 1,0 ± 0,2)	höchstens	3	Gewichtshundertteile in der Trockenmasse
cc) Leitfähigkeitsasche	höchstens	0,3	Gewichtshundertteile in der Trockenmasse
dd) Farbe der Lösung	höchstens	75	ICUMSA-Einheiten

Anlage 3

(zu § 2 Abs. 3 Nr. 1)

Lebensmittel	EWG-Nummer	Beschränkungen
1. Schalen von Zitrusfrüchten Blätter von Pelargonium odoratissimum		bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 1 bis 4, die aus Quitten hergestellt sind
2. Vanille Vanilleauszüge Vanillin		bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 1 bis 4, die aus Äpfeln, Quitten oder Hagebutten hergestellt sind, und bei dem Erzeugnis nach Anlage 1 Nr. 6
3. Zitrusaft		bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 1 und 2
4. Spirituosen Wein Likörwein Walnüsse Haselnüsse Mandeln Honig		bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 1 bis 6
5. Kräuter Gewürze		bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 1 bis 6 und 10
6. Trinkwasser		bei allen Erzeugnissen nach Anlage 1
7. Fruchtsäfte (auch aus roten Früchten)		bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 2
8. Saft aus roten Früchten		bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 1, sofern sie aus Erdbeeren, Himbeeren, Stachel- beeren, roten Johannisbeeren, Pflaumen oder meh- reren dieser Fruchtarten hergestellt sind und andere Fruchtarten nicht verwendet wurden
9. Saft aus roten Rüben (rote Beete)		bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 2 und 4, sofern sie aus Erdbeeren, Himbeeren, Stachelbeeren, roten Johannisbeeren, Pflaumen oder mehreren dieser Fruchtarten hergestellt sind und andere Fruchtarten nicht verwendet wurden
10. ätherische Öle aus Zitrusfrüchten		bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 5
11. Milchsäure Citronensäure Weinsäure	E 270 E 330 E 334	bei allen Erzeugnissen nach Anlage 1 zur Regulierung des pH-Wertes
12. L-Ascorbinsäure	E 300	bei allen Erzeugnissen nach Anlage 1 zum Schutz gegen Verderb durch Oxidation
13. Speiseöle und -fette		bei allen Erzeugnissen nach Anlage 1 zur Verhütung der Schaumbildung

Anlage 4
(zu § 2 Abs. 3 Nr. 2)

Zusatzstoff	EWG- Nummer	Beschränkungen	Höchstmengen
1. Äthylvanillin		bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 1 bis 4, die aus Äpfeln, Quitten oder Hagebutten hergestellt sind, und bei dem Erzeugnis nach Anlage 1 Nr. 6	
2. Pektin amidiertes Pektin flüssiges Pektin (pektinhaltiges Erzeugnis, das aus getrockneten Rück- ständen ausgepresster Äpfel, aus getrockneten Schalen von Zitrusfrüchten oder aus einer Mischung von beiden durch Behandlung mit verdünnter Säure und anschließender teilweiser Neutralisierung mit Natrium- oder Kaliumsalzen gewonnen wird)	E 440 a E 440 b	bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 1 bis 9	Zusatzmenge: bis zu insgesamt 10 Gramm, berechnet als Pektin, auf ein Kilogramm, davon höchstens 5 Gramm amidiertes Pektin
3. Natriumlactat Calciumlactat Natriumcitrate Calciumcitrate Natriumtartrate	E 325 E 327 E 331 E 333 E 335	bei allen Erzeugnissen nach Anlage 1 zur Regulierung des pH-Wertes	
4. Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren	E 471	bei allen Erzeugnissen nach Anlage 1	

**Erste Verordnung
zur Änderung der Tabakverordnung**

Vom 26. Oktober 1982

Auf Grund des § 20 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und des § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und f des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Tabakverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2831) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Essenzen“ durch das Wort „Aromen“ ersetzt.
2. Folgender § 3 a wird eingefügt:

„§ 3 a

(1) Tabakerzeugnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, die zum Rauchen bestimmt sind, dürfen in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen im Sinne des § 14 Abs. 1 des Eichgesetzes nur mit folgendem Warnhinweis gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden:

„Der Bundesgesundheitsminister:
Rauchen gefährdet Ihre Gesundheit“.

(2) Bei Zigaretten ist in Verbindung mit dem durch Absatz 1 vorgeschriebenen Warnhinweis der Nikotin- und Kondensatgehalt wie folgt anzugeben:

„Der Rauch einer Zigarette dieser Marke
enthält nach DIN
Ø mg Nikotin und
Ø mg Kondensat (Teer)“.

Abweichend von Satz 1 darf der Nikotin- und Kondensatgehalt auch getrennt auf dem Steuerzeichen mit den Worten

„Ø N mg
Ø K mg“

angegeben werden, wenn hierauf in Verbindung mit dem durch Absatz 1 vorgeschriebenen Warnhinweis mit den Worten

„Der Rauch einer Zigarette dieser Marke enthält nach DIN die auf dem Steuerzeichen angegebenen Mengen an Nikotin (N) und Kondensat (K) (Teer)“

hingewiesen wird. Unter „Nikotin“ ist der Alkaloidgehalt des trockenen Rauchkondensates, unter „Kondensat (Teer)“ das nikotinfreie trockene Rauchkondensat zu verstehen.

(3) Die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 sind auf den Fertigpackungen deutlich sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar anzubringen.“

3. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 a Abs. 1 oder 3 Tabakerzeugnisse, bei denen der Warnhinweis nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht ist oder
2. entgegen § 3 a Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder Abs. 3 Zigaretten, bei denen der Nikotin- oder Kondensatgehalt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angegeben ist,
gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden

aa) die Worte „Essenzen, die den Anforderungen der Essenzen-Verordnung entsprechen“ durch die Worte „Aromen, die den Anforderungen der Aromenverordnung entsprechen“ ersetzt,

bb) nach dem Wort „Stärke“ die Zeilen
„mit Säuren behandelte, dünnkochende Stärke
oxidativ abgebaute Stärke
Phosphatstärke
vorstehende Stärken auch in Form der Quellstärke“
eingefügt.

- b) In Nummer 3 Buchstabe a werden

aa) vor der Zeile „Schellack“ die Zeile „Gelatine“ eingefügt,

bb) nach den Worten „Carboximethylstärke mit einem Verätherungsgrad“ die Worte „von 0,2“ gestrichen,

cc) nach der Zeile „Guarkernmehl (E 412)“ die Zeilen „Mischungen aus

aa) wäßrigen Dispersionen aus Polyvinylacetat, auch teilweise hydrolysiert, oder aus den Copolymeren des Vinylacetats mit Vinylestern von länger-kettigen aliphatischen gesättigten Carbonsäuren der Kettenlänge bis C₁₈ oder mit Äthylen und

bb) wäßrigen Lösungen von Polyvinylalkohol;

diesen Mischungen dürfen Glycerinacetate zugesetzt werden“

eingefügt.

- c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Stoffe für Filter von Zigaretten, Zigaretten-
spitzen, Zigarren, Zigarrenspitzen und Ta-
bakpfeifen:“.
 - bb) Nach der Zeile „Kieselgel“ wird die Zeile
„Magnesiumsilikathydrat (Meerschaum)“
eingefügt.
 - cc) Die mit den Worten „Wäßrige Dispersionen
aus Polyvinylacetat . . .“ beginnenden Zeilen
erhalten folgende Fassung:
„Mischungen aus
a) wäßrigen Dispersionen aus Polyvinyl-
acetat, auch teilweise hydrolysiert, oder
aus den Copolymeren des Vinylacetats
mit Vinylestern von längerkettigen alipha-
tischen gesättigten Carbonsäuren der
Kettenlänge bis C₁₈ oder mit Äthylen und
b) wäßrigen Lösungen von Polyvinylalkohol
als Leim zum Kleben für Mundstücke und Fil-
ter-(Mundstücks)belag; diesen Mischungen
dürfen Glycerinacetate zugesetzt werden“.
- d) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgender Buchstabe d wird eingefügt:
„d) Paraffine der Anlage 2 Liste 13 der
Zusatzstoffverkehrsverordnung“.
 - bb) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.
 - cc) Folgender Buchstabe f wird eingefügt:
„f) Polyisobutylene“.
 - dd) Die bisherigen Buchstaben e und f werden
Buchstaben g und h.
 - ee) Im Schlußsatz werden die Worte „Buchsta-
ben a bis e“ durch die Worte „Buchstaben a
bis g“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überlei-
tungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Geset-
zes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom
15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkün-
dung in Kraft.

(2) Tabakerzeugnisse dürfen noch bis zum 1. Januar
1987 mit einer Kennzeichnung nach den bisher gel-
tenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden, wenn
sie bis zum 1. Januar 1984 hergestellt worden sind.

Bonn, den 26. Oktober 1982

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

**Erste Verordnung
zur Änderung der Erukasäure-Verordnung**

Vom 26. Oktober 1982

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und

auf Grund des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Erukasäure-Verordnung vom 24. Mai 1977 (BGBl. I S. 782) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die in § 1 genannten Lebensmittel dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn ihr Erukasäuregehalt, bezogen auf den Gesamtgehalt an Fettsäuren in der Fettphase, 5 vom Hundert übersteigt.

(2) Der Erukasäuregehalt ist nach der Methode zu bestimmen, die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes *) unter der Gliederungsnummer L 13.00-1(EG), Stand April 1981, beschrieben ist.

(3) Die Bestimmung des Erukasäuregehaltes nach Absatz 2 ist nicht erforderlich, wenn der Gesamtgehalt der Lebensmittel an Docosen- oder cis-Docosensäuren nicht mehr als 5 vom Hundert, bezogen auf den Gesamtgehalt an Fettsäuren in der Fettphase, beträgt und dies nach der Methode festgestellt wird, die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes unter der Gliederungsnummer L 23.04-1(EG), Stand April 1981, beschrieben ist.“

2. In § 3 werden die Worte „§ 2 oder § 5 Satz 2“ durch die Worte „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.

3. § 5 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S.1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1982

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

*) Zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, Berlin 30 und Köln

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
6. 10. 82 Verordnung TSF Nr. 5/82 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	194	16. 10. 82	15. 11. 82
18. 10. 82 Verordnung über die Zahlung des Mindestankaufspreises und der Beihilfe bei der vorbeugenden Destillation im Weinwirtschaftsjahr 1982/83 neu: 7847-11-4-44	198	22. 10. 82	1. 9. 82
25. 10. 82 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik 7831-1-43-23	201	27. 10. 82	28. 10. 82

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
1. 10. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2650/82 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1978/80 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für 1980 geerntete Sojabohnen	2. 10. 82	L 280/6
4. 10. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2659/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2192/82 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	5. 10. 82	L 282/5
4. 10. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2660/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2487/82 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorbeugende Rücknahmen von Äpfeln zu genehmigen	5. 10. 82	L 282/6
4. 10. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2673/82 des Rates zur Festsetzung des repräsentativen Marktpreises und des Schwellenpreises für Olivenöl sowie der gemäß Artikel 11 Absätze 5 und 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vom Betrag der Verbrauchsbeihilfe einzubehaltenden Prozentsätze für das Wirtschaftsjahr 1982/83	7. 10. 82	L 284/1
4. 10. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2674/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2194/81 zur Festsetzung der Grundregeln für die Produktionsbeihilferegelung für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen	7. 10. 82	L 284/3
6. 10. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2681/82 der Kommission zur Bestimmung des geschätzten Einkommensausfalls sowie des geschätzten Betrages der je Mutter schaf zu zahlenden Prämie für die Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1982/83	7. 10. 82	L 284/17

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,60 DM (3,- DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Andere Vorschriften			
29. 9. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2612/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2436/79 über die Anwendung des Systems von Ursprungszeugnissen des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 in Quotenzeiten	30. 9. 82	L 278/22
21. 9. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2613/82 des Rates über den Abschluß des Rahmenabkommens über Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien	4. 10. 82	L 281/1
30. 9. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2640/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1575/80 zur Durchführung von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben	1. 10. 82	L 279/67
30. 9. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2646/82 des Rates über die 1982 auf die Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs anwendbare Einfuhrregelung	1. 10. 82	L 279/81
1. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2654/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 427/81 zur Ermächtigung Griechenlands, die für die Einfuhr der Erzeugnisse des Rindfleischsektors geltenden Zollsätze vollständig auszusetzen	2. 10. 82	L 280/13
1. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2655/82 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der 1982 geltenden Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in anderen Drittländern als Thailand und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	2. 10. 82	L 280/14
5. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2666/82 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr kleiner Mengen	6. 10. 82	L 283/7
4. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2667/82 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Natriumkarbonat mit Ursprung in Bulgarien, der Deutschen Demokratischen Republik, Polen, Rumänien und der Sowjetunion	6. 10. 82	L 283/9
4. 10. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2672/82 des Rates zur Aufhebung des endgültigen Antidumpingzolls für die Einfuhren eines bestimmten Natriumkarbonats mit Ursprung in der Sowjetunion	6. 10. 82	L 283/22